

Sehr geehrte Mandanten,

für die Durchführung oder Verteidigung in einem Rechtsstreit können Sie **Prozesskostenhilfe (in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe)** erhalten, wenn Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichen, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

I. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Formularzwang

Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt werden, Belege zum Nachweis der Einkommensverhältnisse sind beizufügen.

2. Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Aus den Angaben ergibt sich die wirtschaftliche Bedürftigkeit zur Prozesskostenhilfe.

Aktuell gelten folgende Abzugsbeträge (**Stand: 01.01.2015**):

- 210,- € (statt 206,- €) für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen;
- 462,- € (statt 452,- €) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner.

Bei weiteren Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht kann für jede unterhaltsberechtigten Person jeweils ein nach dem Alter gestaffelter Betrag in Abzug gebracht werden:

- 268,- € (statt 263,- €) für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- 306,- € (statt 299,- €) für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- 349,- € (statt 341,- €) für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 370,- € (statt 362,- €) für Erwachsene.

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) wird bekannt gemacht: Die ab dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 210 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung), 462 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung):
 - a) Erwachsene 370 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 268 Euro.

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pkhhb_2015/gesamt.pdf

3. Erfolgsaussicht

Die angestrebte Klage oder die Rechtsverteidigung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Dies wird vom Gericht cursorisch geprüft.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Der Prozesskostenhilfeantrag kann jederzeit bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden. Das Gericht prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Es kann dann Prozesskostenhilfe mit oder ohne Raten gewähren.

2. Ratenzahlung

Raten sind bis zu einer Dauer von 48 Monaten zu zahlen, so dass die Gewährung der Prozesskostenhilfe sich wirtschaftlich zumindest teilweise wie ein Darlehn darstellt. Das Gericht kann auch die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe abändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens verändert haben.

3. Mitwirkungspflicht(en)

Nach Gewährung der Prozesskostenhilfe sind Sie verpflichtet, **von sich aus und unaufgefordert unverzüglich** wesentliche Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Adressänderungen mitzuteilen.

Eine wesentliche Einkommensverbesserung ist eine Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens, die eine einmalige Zahlung von 100,00 Euro übersteigt. Dies gilt auch, wenn abzugsfähige Belastungen entfallen, die zuvor bei der Berechnung der Prozesskostenhilfenvoraussetzungen berücksichtigt wurden. Die wichtigste Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, wenn Sie durch den Rechtsstreit etwas erlangt haben, also beispielsweise den eingeklagten Betrag in nicht unerheblicher Höhe tatsächlich erhalten haben.

4. Auskunftspflicht(en)

Auf Anfrage des Gerichts sind Sie verpflichtet, auch bis zum Ablauf von vier (4) Jahren nach dem Rechtsstreit noch einmal Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Allein aufgrund der Tatsache, dass diese Auskunft nicht erteilt wird, kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein aufgehoben werden.

5. Kosten-Übernahme

Bei gewährter Prozesskostenhilfe übernimmt die Gerichtskasse die Zahlung der eigenen Anwaltsgebühren der Partei, Vorschüsse für Zeugen, Sachverständige und Ähnliches. Nicht übernommen werden Kosten der gegnerischen Partei, soweit diese im Vergleichswese oder durch das Gericht auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhards
Rechtsanwalt